

Sehr geehrter Herr xxx,

ich habe nun Rücksprache mit meinem Kollegen Herrn Hügel gehalten: Er bestätigt, dass die von Ihnen geschilderte Rechtsfrage sehr umstritten ist. Seiner Auffassung nach (die übrigens in einem persönlichen Gespräch von Klaus Deibel, ehem. VG-Richter zum AsylbLG in Münster und Autor von AsylbLG Kommentaren, z. B. <https://shop.wolterskluwer.de/11385-asylbewerberleistungsgesetz-aktuell.html> bestätigt wurde), muss das Jugendamt gem. § 39 SGB VIII den Lebensunterhalt sichern, da es sich bei der Unterbringung um eine Art der Vollzeitpflege handelt (§ 33 SGB VIII). Da es sich hier um einen Haushalt handelt, in dem der Vormund die Pflegeperson ist, die zudem auch noch mit dem Jugendlichen verwandt ist, entfällt auch die Bedingung einer formalen Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII).

Das Jugendamt ist nicht aus der Verantwortung, nur weil die Inobhutnahme durch die Unterbringung in der Familie endet. Es handelt sich weiterhin um eine stationäre Jugendhilfemaßnahme (die jedoch sehr viel billiger ist als eine Heimunterbringung). Es ist daher Pflegegeld in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Das Jugendamt ist auch für die Krankenhilfe zuständig (§ 40 SGB VIII), da eine Familienversicherung vermutlich nicht möglich sein dürfte (der Onkel erhält ja selbst Leistungen nach AsylbLG, oder?). Dadurch ist für den Jugendlichen eine bessere leistungsrechtliche Situation gegeben als nach dem AsylbLG.

Wichtig ist natürlich, dass jedenfalls einer der beiden Träger zahlt. Im Zweifel sollte das Sozialamt in Vorleistung treten und eine Erstattung durch das Jugendamt geltend machen. Es darf nicht passieren, dass der Jugendliche ohne Leistungen dasteht, weil die Zuständigkeit unklar ist.

Unabhängig davon würde ich jedoch sagen, dass die Zuweisung durch den LVR sehr wohl auch eine ausländerrechtliche Zuweisung im Sinne des § 15a AufenthG darstellt. Aus Gründen des Kindeswohls ("Best interest of the child") existiert eine Sonderform der Zuweisung, die aber dennoch sowohl zu einer Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörde führt als auch zu einer Zuständigkeit des Sozialamtes am Zuweisungsort (wenn nicht die Jugendhilfe vorgeht). Dafür spricht auch der Erlass des MIK NRW zur Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörden (im Anhang).

Herzliche Grüße

Claudius Voigt